

Allgemeine Einkaufsbedingungen HPE (Stand: 2/2016)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bestellung von Waren oder Leistungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auch auf zukünftige Bestellungen der Hybrid Port Energy GmbH & Co KG (nachfolgend: HPE) bei dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend: Lieferant) Anwendung, selbst wenn HPE sich bei weiteren Verträgen nicht ausdrücklich hierauf beruft.
- 1.3 HPE ist berechtigt, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Wirkung für zukünftige Verträge mit dem Lieferanten zu ändern, soweit der Lieferant vor Vertragsschluss auf die geänderten Allgemeinen Einkaufsbedingungen hingewiesen wird.
- 1.4 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn HPE den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprochen hat, es sei denn HPE stimmt der Anwendung ausdrücklich zu.
- 1.5 Nur schriftliche Bestellungen sind für HPE verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch HPE. Der Lieferant hat schriftliche Bestellungen von HPE binnen 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.
- 1.6 Das Erstellen von Angeboten ist mangels einer abweichenden ausdrücklichen Vereinbarung für HPE kostenlos.
- 1.7 Angebote des Lieferanten sind mindestens für die Dauer von 3 Monaten gültig.

2. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind in EURO anzugeben und verstehen sich grundsätzlich als Festpreis frei der von HPE angegebenen Lieferadresse einschließlich Verpackungs- und Nebenkosten.
- 2.2 Bei vereinbarter unfreier Lieferung übernimmt HPE nur die günstigsten Frachtkosten. Soweit der Preis ausschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Sonstiges Verpackungs- bzw. Füllmaterial wie Holzwole, Papier usw. darf nicht berechnet werden.
- 2.3 Wieder verwendbare Verpackungen wie Kisten, Behälter usw. werden von HPE franko an den Lieferanten zurückgegeben und sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben.
- 2.4 Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HPE.
- 2.5 Rechnungen werden, sofern nichts anderes vereinbart, von HPE am 25. des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto beglichen.
- 2.6 Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang, nicht jedoch vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren Übergabe an HPE zu laufen.

- 2.7 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist es ausreichend, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag von HPE bei einem Bankinstitut in Auftrag gegeben wird.
- 2.8 Bei der Begründung des Zahlungsverzugs kann der Zugang einer Rechnung oder anderen Zahlungsauffstellung nicht durch den Empfang der Kaufsache ersetzt werden.
- 2.9 Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- 2.10 Alle Rechnungen müssen mindestens die HPE-Projektnummer, die HPE ID-Nummer, Artikelbezeichnung, die Bestellnummer, das Bestelldatum, sowie Angaben zu den Mengen und Gewichten enthalten.
- 2.11 HPE stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu. Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.12 Gegen HPE gerichtete Forderungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von HPE abgetreten werden.
- 2.13 Zahlungen bedeuten nicht, dass HPE die Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß anerkennt.

3. Lieferung, Gefahrübergang

- 3.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen des Lieferanten DDP gemäß Incoterms 2010 an die jeweils in der Bestellung angegebene Lieferadresse.
- 3.2 Die Versandpapiere müssen die HPE-Projektnummer, die HPE ID-Nummer, Artikelbezeichnung, die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen und Gewichte der Ware sowie die Art der Verpackung bezeichnen.
- 3.3 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen hat der Lieferant HPE unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4 Erfolgen Lieferungen früher als vereinbart, ist HPE berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern. Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch HPE. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
- 3.5 Im Falle des Verzuges des Lieferanten ist HPE berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung/Leistung pro vollendeter Woche, maximal jedoch 5% des Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung/Leistung zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche wegen Verzuges bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. HPE behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Zahlung der Schlussrechnung geltend zu machen.
- 3.6 Im Falle einer Gesamtlieferverpflichtung (Rahmenvertrag) ist jeder Einzelabruf von Waren oder Leistungen für den Lieferanten hinsichtlich Menge und Liefertermin verbindlich, sofern der Lieferant dem Einzelabruf nicht binnen 5 Werktagen schriftlich wi-

derspricht. Eine Vorratsfertigung oder -bestellung vor Einzelabruf erfolgt auf Risiko des Lieferanten.

- 3.7 Der Lieferant darf die Ausführung der Lieferung/Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch HPE an Dritte übertragen.
- 3.8 Soweit nicht abweichend vereinbart, beinhaltet der Liefer- bzw. Leistungsumfang die vollständige leistungsbezogene Dokumentation einschließlich der erforderlichen Nachweise und Zertifikate der in der Bestellung von HPE angegebenen Klassifikationsgesellschaft sowie Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen.
- 3.9 Beistellungen von HPE bleiben Eigentum von HPE und sind von dem Lieferanten unentgeltlich zu lagern und als Eigentum von HPE zu kennzeichnen. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung von in seinem Besitz befindlichen Beistellungen von HPE.
- 3.10 HPE hat das Recht, zumutbare Änderungen in Bezug auf Zeichnungen, Konstruktionen, Spezifikationen, Materialien, Verpackungen, Lieferzeit und -ort sowie Transportart vorzunehmen. Der Lieferant wird von HPE schriftlich über diese Änderungen informiert. Sofern diese Änderungen zu einer Erhöhung oder Verringerung des im Vertrag festgelegten Preises oder der Verlängerung oder Verkürzung der erforderlichen Lieferzeit führen, einigen sich HPE und der Lieferant schriftlich auf eine angemessene Anpassung des Vertrages.
- 3.11 HPE hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung bei dem Lieferanten innerhalb dessen üblicher Geschäfts- und Betriebszeiten zu überprüfen. Auf Wunsch sind HPE die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten sind dabei zu berücksichtigen.
- 3.12 Für den Fall von Lieferungen gemäß EXW oder FCA gemäß Incoterms 2010 ist der Transport durch HPE versichert. Bei solchen Lieferungen hat der Lieferant den Spediteur darauf hinzuweisen, dass HPE „SLVS-Verzichtskunde“ ist. Die Versandbereitschaft ist HPE vom Lieferanten rechtzeitig im Voraus anzuzeigen.
- 3.13 Wird HPE durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung, Lieferungen anzunehmen oder erbrachte Leistungen entgegenzunehmen, gehindert, ist HPE so lange von diesen Verpflichtungen befreit, wie das Ereignis höherer Gewalt bzw. dessen Folgen andauern. Lieferfristen und Abnahmetermine verschieben sich entsprechend um diesen Zeitraum.
- 3.14 Ziffer 3.13 gilt entsprechend bei unvermeidbaren Verzögerungen oder Veränderungen der Produktionspläne von HPE. Im Falle einer solchen Verzögerung wird der Lieferant die Ware auf Anweisung von HPE verwahren und sie liefern, sobald die Ursache für die Verzögerung, entfallen ist.

4. Eigentumsvorbehalte

- 4.1 Eigentumsvorbehalte gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtungen von HPE für die jeweils gelieferte Ware beziehen.
- 4.2 Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

5. Ursprungsnachweise, Umsatzsteuernachweise, Exportbeschränkungen

- 5.1 Der Lieferant wird mit jeder Warenlieferung sämtliche Herkunftsnachweise (z. B. Ursprungszeugnis, Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen, gemäß EG- und/oder EFTA-Bestimmungen) zur Verfügung stellen. Er stellt sicher, dass diese Herkunftsnachweise ordnungsgemäß von autorisierten Vertretern des Lieferanten unterschrieben sind.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, HPE den Schaden zu ersetzen, der HPE dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Herkunftsnachweise oder fehlender Prüfungsmöglichkeit von den zuständigen Stellen oder Behörden nicht anerkannt wird. Dies gilt nur bei schuldhaftem Verhalten des Lieferanten oder bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.
- 5.3 Für den Fall, dass Waren teilweise oder vollständig Exportbeschränkungen Deutschlands und/oder der Europäischen Union oder anderen Zoll- und Zahlungsbestimmungen (z. B. denen der Vereinigten Staaten) unterliegen, wird der Lieferant HPE darüber unverzüglich informieren.
- 5.4 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Deutschland und in dem von HPE angegebenen Bestimmungsland der Lieferung verletzt werden.
- 5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, HPE von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen HPE wegen der in Ziffer 5.4 genannten Verletzung von Schutzrechten geltend machen und hat HPE alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

6. Gewährleistung/Haftung

- 6.1 Der Lieferant hat die geschuldeten Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Spezifikationen, Normen, insbesondere den Regularien der in der Bestellung von HPE angegebenen Klassifikationsgesellschaft, den zur Verfügung gestellten HPE Arbeitsanweisungen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen anwendbaren Vorschriften zu erbringen.
- 6.2 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand (einschließlich Verpackung) zum Zeitpunkt der Lieferung den an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort der Lieferung geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften entspricht.
- 6.3 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Umwelt und/oder die Belegschaft von HPE hervorruft. Enthält der Liefergegenstand gefährliche Stoffe, die Gegenstand der jeweils gültigen Rechtsvorschriften über gefährliche Arbeitsstoffe sind, hat er HPE hierüber vor der Lieferung zu informieren und die Lieferung ordnungsgemäß zu kennzeichnen. Der Lieferant garantiert zudem, dass die

von ihm zur Verfügung gestellten EG-Sicherheitsdatenblätter vollständig und richtig sind.

- 6.4 Im Falle von Mängeln stehen HPE die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu.
- 6.5 Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware darf HPE auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurücksenden.
- 6.6 Nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung ist HPE berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen.
- 6.7 Für Gewährleistungsansprüche und -rechte sowie sonstige Ansprüche und Rechte von HPE gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 6.8 Mängelrügen von HPE sind rechtzeitig im Sinne des § 377 HGB, sofern sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung des Mangels zugehen.
- 6.9 Verarbeitet der Lieferant Waren, die von HPE beige stellt werden, hat er diese Waren unverzüglich nach deren Eingang auf Mängel zu untersuchen. Etwaige Mängel hat der Lieferant HPE unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Zudem hat der Lieferant HPE etwaige zusätzliche Kosten zu beziffern, die infolge der Mängel bei der Verarbeitung der Waren hervorgerufen werden. Ohne die Genehmigung von HPE darf der Lieferant mangelhafte Ware nicht verarbeiten und ein Anspruch des Lieferanten auf Erstattung entstandener Mehrkosten ist ausgeschlossen.

7. MiLOG

- 7.1 Der Auftragnehmer sichert ferner zu, bei der Ausführung der Leistungen alle ihm auf Grund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere seinen im Inland beschäftigten Mitarbeitern mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns nach § 1 MiLoG (bzw. nach der Übergangsregelung des § 24 MiLoG) spätestens zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Für den Fall einer Inanspruchnahme des Auftraggebers nach § 13 MiLoG oder der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 21 Abs. 2 MiLoG stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen damit zusammenhängenden Kosten (inklusive angemessener Rechtsverteidigungskosten und etwaig verhängter Geldbußen) frei.

8. Geheimhaltung

- 8.1 HPE ist berechtigt, alle vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Lieferung gefertigten und HPE übergebenen Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen einschließlich der Daten zu nutzen, zu bearbeiten und zu verwerten.
- 8.2 Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, insbesondere Unterlagen aller Art, die HPE dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Vertragsdurchführung überlässt, geheim zu halten. Er ist zur Geheimhaltung auch nach Abwicklung des Vertrages verpflichtet und zur Vervielfältigung solcher Unterlagen nur insoweit berechtigt, wie dies zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber HPE erforderlich ist. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht in Fällen, in denen der Lieferant zur Offenlegung gesetzlich verpflichtet ist.
- 8.3 Die Geschäftsbeziehung zu HPE ist von dem Lieferanten gegenüber Dritten ebenfalls geheim zu halten,

es sei denn HPE hat seine Zustimmung zu der Offenlegung in Textform erteilt.

- 8.4 Fertigungsmittel wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die dem Lieferanten von HPE zur Verfügung gestellt werden oder die Gegenstand der von dem Lieferanten zu erbringenden Leistung sind, dürfen ohne schriftliche Zustimmung durch HPE Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht vervielfältigt, nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck und nur für Lieferungen an HPE verwendet werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben noch für eigene Zwecke des Lieferanten genutzt werden. Sie sind geheim zu halten und müssen HPE nach Abwicklung des Vertrages unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreien Zustand ausgehändigt werden.
- 8.5 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend den Regelungen der Ziffern 7.2 bis 7.4 zu verpflichten.

9. Kündigung

- 9.1 HPE ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung wird HPE dem Lieferanten die Kosten erstatten, die diesem bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind oder unvermeidbar entstehen. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung sind ausgeschlossen.
- 9.2 HPE ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 9.3 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder wenn der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls vor, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sich Fehler oder Mängel einer Lieferung oder Leistung auch auf andere Lieferungen oder Leistungen auswirken oder zukünftig in gleicher Weise auftreten werden.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 10.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und zwischenstaatlichen Übereinkommen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).
- 10.2 Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Hamburg, Deutschland. HPE ist nach seiner Wahl auch berechtigt, am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu klagen.

11. Salvatorische Klausel

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung, die HPE mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat, so nahe wie rechtlich zulässig kommt.
- 11.2 Die Regelung der Ziffer 10.1 gilt entsprechend für den Fall, dass die Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken aufweisen.